

Seeländischer Schiedsrichter -  
Verband SESV



Association seelandaise  
des Arbitres ASEA

Seeländischer Schiedsrichterverband SESV  
CH-2500 Biel-Bienne

T +41 79 634 45 89  
[sekretariat@sesv.ch](mailto:sekretariat@sesv.ch)  
[www.sesv.ch](http://www.sesv.ch)

«Seeländischer Schiedsrichterverband SESV»

## Schutzkonzept für den Trainings- und Vereinsbetrieb ab 22. Juni 2020

Version: 29. Juni 2020

Ersteller: Stéphanie Bugnon, Corona-Beauftragte





## Rahmenbedingungen

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainings- und Wettkampf- bzw. Spielbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen wie im Fussball ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings und Spiele so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainings- und im Vereinsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training und an Anlässe des Vereins

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainings- und Vereinsbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in eine Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise sowie bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen – in all diesen und ähnlichen Situationen sind **1.5 Meter** Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Einzig im eigentlichen Training ist der Körperkontakt wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Hallentrainings maximal 15 Personen teilnehmen dürfen.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training oder Vereinsanlass gründlich mit Seife oder Desinfektionsmittel wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen

Es dürfen maximal 1000 Personen (Schiedsrichter, Vereinsfunktionäre, Gäste, etc.) an einem Anlass anwesend sein. Für jede Person sind mindestens 2.5 m<sup>2</sup> zugängliche Fläche vorzusehen. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

### 5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Anlässe Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Schiedsrichter, Vereinsmitglieder, Gäste, etc.). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jeden Anlass eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

### 6. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- und/oder Vereinsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Stéphanie Bugnon. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 634 45 89 oder [sekretariat@sesv.ch](mailto:sekretariat@sesv.ch)).

### 7. Besondere Bestimmungen

Bei Vereinsanlässen in Restaurants (z. Bsp. Hauptversammlung, Vorstandssitzungen, etc.) gilt das Schutzkonzept der Gastrobetriebe.